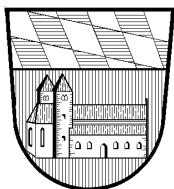


Deckblatt

**Verordnung des Landkreises Cham über die Beschränkung des Betretens des
Wanderfalkenbrutfelsens mit Schutzbereich im Kammgebiet Kaitersberg, Hoher Stein**



Amtsblatt für den Landkreis Cham

Nr. 10

Donnerstag, 08. März 2001

DM 1,35 einschl. Zustellung

Inhalt

Bekanntmachungen Landratsamt und Landkreis:

- Vollzug der Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr 33
- Bauanträge im Monat Februar 2001 34
- Verordnung des Landratsamtes Cham über die Beschränkung des Betretens des Wanderfalkenbrutfelsens mit Schutzbereich im Kammgebiet Kaitersberg, Hoher Stein

Sonstige Bekanntmachungen:

- Haushaltssatzung des Schulverbandes Rötzing für das Haushaltsjahr 2001 37
- Stadt Cham; Bekanntmachung von Sondersatzungen 37
- Stadt Kötzing; Ausschreibung Landschaftsgärtnerische Arbeiten Kurpark „Auwiesen“ Kötzing 37
- Stadt Cham; Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) 38
- SV Tiefenbach, Neubau einer Zweifachturnhalle in Tiefenbach 38

führung der Desinfektion bei anzeigepflichtigen Tierseuchen“ zu erfolgen, aus der sich insbesondere Hinweise auf Desinfektionsmittel ergeben, die zur Abtötung der MKS-Viren geeignet sind.

5. Die sofortige Vollziehung der vorstehenden Ziffern 1 bis 3 wird angeordnet.
6. Für diese Allgemeinverfügung werden Kosten nicht erhoben.
7. Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Cham als bekanntgegeben.

Hinweis:

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Cham, Rachelstr. 6, Zimmer-Nr. 034, 93413 Cham, auf. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Cham, 05.03.2001

Landratsamt Cham
Zellner, Landrat

Vollzug der Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung - VVV); Allgemeinverfügung von Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche (MKS)

Das Landratsamt Cham erlässt folgende

Allgemeinverfügung :

1. Alle Tiertransportunternehmer haben die in ihrem Betrieb vorgeschriebenen Einrichtungen zur Reinigung und Desinfektion von Händen und Schuhwerk mit einem zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche geeigneten Desinfektionsmittel zu versehen.
2. Fahrer von Viehtransportfahrzeugen, mit denen Vieh auf Viehausstellungen oder Viehmärkte verbracht worden ist, haben die Fahrzeuge vor Verlassen dieser Viehausstellungen und Viehmärkte zu reinigen und mit einem zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche geeigneten Mittel zu desinfizieren.
3. Die Verfügungsberechtigten über nichtgewerbliche bestandseigene Viehtransportfahrzeuge, mit denen nur Vieh aus dem eigenen Bestand transportiert wird oder innerhalb der vergangenen zwei Monaten transportiert wurde, haben die Fahrzeuge nach jedem Transport, spätestens jedoch am nächsten Tag zu reinigen und mit einem zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche geeigneten Mittel zu desinfizieren.
4. Reinigung und Desinfektion haben dabei gemäß der Richtlinie des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten „Mittel und Verfahren zur Durch-

Bauanträge, die im Monat Februar 2001 beim Landratsamt Cham eingereicht wurden und mit deren Veröffentlichung die Antragsteller einverstanden sind:

- ESV Mitterkreith e.V., Mitterdorfer Str. 32, 93426 Roding; Anlegung von Sommerstockbahnen und eines Feuerübungsplatzes mit Geräteschuppen in Roding
- Maier Anton, Hoher Kreuzweg 34 – 36, 93055 Regensburg; Anbringung einer Werbeanlage in Roding
- Meier Wilhelm, Fronau 73, 93426 Roding; Neubau einer Dreifachgarage in Roding
- Meert Juanita, Am Trätbügel 8, 93489 Schorndorf; Einrichtung einer Praxis für Krankengymnastik sowie Schaffung von Stellplätzen in Roding
- Lang Herbert u. Irmgard, Buchetbühler Str. 22, 93462 Lam; Einbau einer Dachgaube in Lam
- Heinz Dieter, Unterhütte 12, 93449 Waldmünchen; Anbau, Umbau und Nutzungsänderung Gasthof Drei Wappen zum Tagescafe in Waldmünchen
- Kandlbinder Christian, Regensburger Str. 21, 93167 Falkenstein; Neubau eines Einfamilienwohnhauses als Ersatzbau mit einer Doppelgarage in Zell
- Späth Willi, Eichertweg 29a, 93437 Furth im Wald; Neubau einer Garage und Errichtung von 3 Balkonen an ein best. Mehrfamilienwohnhaus in Furth im Wald
- Kath. Kirchenverwaltung Miltach, Kirchgasse 1, 93468 Miltach; Umbau und Modernisierung des kath. Pfarrhofes mit Garagenabbruch und Garagenneubau in Miltach

Herausgeber, Druck und Redaktion: Landratsamt Cham, Rachelstraße 6, 93413 Cham - Verantwortlich für den Inhalt ist der Verfasser der jeweiligen Bekanntmachung. - Bestellungen an das Landratsamt Cham, Telefon (09971) 78-272, Fax (09971) 78-270, Email: amtsblatt@ra.landkreis-cham.de, Internet: www.landkreis-cham.de
Vertrieb: Muggenthaler GmbH, Altenstadter Straße 1, 93404 Cham, Telefon (09971) 8551-0



Beste Aussichten
LANDKREIS CHAM

Bayern

- Klausner Karl, Beckendorf 15, 93444 Kötzing; Neubau eines Carports in Kötzing
- Fischer Roland, Liebenstein 5, 93444 Kötzing; Neubau eines Milchviehlaufstalles in Kötzing
- Simeth Günther, Kaitersbergstr. 16, 93444 Kötzing, Wohnhausanbau in Kötzing
- Geiger Johann, Kieslau 36, 93444 Kötzing, Verglasung der Terrasse in Kötzing
- Mies Franz, Waldschlöblstr. 15, 93453 Neukirchen b.Hl.Blut; Neubau von Dachgauben und eines Wintergartens in Neukirchen b.Hl.Blut
- Münch Franz, Lamberger Str. 8, 93453 Neukirchen b.Hl.Blut; Überdachung der undichten Dachterrasse bei der Ferienpension in Neukirchen b.Hl.Blut
- Erbegemeinschaft Schmidt, vertr.d.H.Günter Salzberger, Marktplatz 5, 93413 Cham; Errichtung von Stellplätzen in Kötzing
- Scharl Peter, Heimhofstr. 1, 93189 Reichenbach; Anbau an das bestehende Wohnhaus in Reichenbach
- Stadt Cham, Marktplatz 2, 93413 Cham; Neubau einer WC-Anlage am Busbahnhof Floßhafen in Cham
- Ebenhöf Christian, Rieselweg 2, 93480 Hohenwarth; Anbau an bestehende Garage in Hohenwarth
- Schwägerl Josef, Haubenbühl 1, 93473 Arnswang; Neubau einer landwirtschaftlichen Maschinenhalle in Arnswang
- Böhm Susanne, Schäßburger Str. 14a, 81829 München; Sanierung/Ausbau Wohn- und Geschäftshaus in Neukirchen b.Hl.Blut
- Brandl Anton und Christine, Oberrappendorf 10, 93437 Furth im Wald; Wohnhausneubau mit Doppelgarage in Neukirchen b.Hl.Blut
- Aschenbrenner Konrad, Waldweg 3, 93470 Lohberg; Neubau einer Doppelgarage in Lohberg
- Greil Siegfried, Kühbergstr. 4, 93470 Lohberg; Neubau einer Garage in Lohberg
- Bauer Franz GmbH, Madersdorf 30, 93485 Rimbach; Neubau eines Wohnhauses in Lam
- Vogl Werner, Am Hochfeld 3, 93470 Lohberg; Errichtung eines Zwerchgiebels und Aufbau von zwei Dachgauben in Lohberg

Verordnung des Landratsamtes Cham über die Beschränkung des Betretens des Wanderfalkenbrutfelsens mit Schutzbereich im Kammgebiet Kaitersberg, Hoher Stein vom 05.03.2001

Aufgrund des Art. 26 Abs. 1, Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 Bayerisches Naturschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 1999 (GVBl. S. 532) erlässt das Landratsamt Cham als untere Naturschutzbehörde folgende

V e r o r d n u n g :

§ 1

Ziele

Zum Schutz des hochbedrohten Wanderfalken (*Falco peregrinus*) ist es erforderlich, den einzig bekannten Brutstandort im Landkreis zu sichern und zu schützen. Seit Jahren versucht ein Wanderfalkenpaar auf diesen Brutfelsen zu brüten. Durch massive Störung während der Brutzeit, insbesondere durch Kletterer wurde dies in den letzten Jahren immer wieder verhindert. Die untere Naturschutzbehörde hat deshalb in Zusammenarbeit mit dem Landesbund für Vogelschutz beschlossen, eine ungestörte Brutmöglichkeit zu gewährleisten. Ein Team des Landesbundes für Vogelschutz wird eine Horstbewachung während

der Brutzeit organisieren und durchführen. Als flankierende Maßnahme ist es notwendig, den Brutfelsen mit einem geringen Umgebungsbereich (50 m Radius um den Brutstandort) von Störungen freizuhalten. Der Wanderfalken gehört international zu den vom Aussterben bedrohten Arten. Er ist als einzige einheimische Tierart im Washingtoner Artenschutzübereinkommen in der Anlage I aufgeführt. Eine erfolgreiche Brut lässt sich langfristig nur durch entsprechende Sicherungsmaßnahmen und das Fernhalten von Störungen im Horstbereich sicherstellen.

§ 2

Schutzbereich

- (1) Der Schutzbereich umfasst Teilflächen folgender Grundstücke: Fl.Nr 410 (Brutfelsen) Gemarkung Ansdorf, Gemeinde Hohenwarth sowie Fl.Nrn. 873 und 1039 Gemarkung Traidersdorf, Stadt Kötzing. Die Grenzen des Schutzbereiches sind in den Karten Maßstab 1 : 5 000 und Maßstab 1 : 25 000, die als Anlage Bestandteil dieser Verordnung sind, dargestellt.
- (2) Die Karten sind beim Landratsamt Cham als untere Naturschutzbehörde archivmäßig verwahrt und dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.
- (3) Der Schutzbereich ist durch entsprechende Beschilderung für jedermann deutlich gekennzeichnet.

§ 3

Verbote

In der Zeit vom 01.02. bis 30.06. des Jahres ist es verboten, den Schutzbereich zu betreten oder zu befahren. Betreten im Sinne dieser Verordnung ist auch das Skifahren, das Reiten, das Ball spielen, Klettern oder ähnliche sportliche Betätigungen in der freien Natur.

§ 4

Ausnahmen

Das Verbot gilt nicht für Grundstückseigentümer oder deren Berechtigte für die Durchführung notwendiger forstwirtschaftlicher Maßnahmen auf ihren Grundstücken sowie für Vertreter der Naturschutzbehörden in Ausübung ihrer Dienstaufgaben.

§ 5

Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Rechtsverordnung kann das Landratsamt Cham im Einzelfall Befreiung erteilen, wenn
 1. überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls die Befreiung erfordern oder
 2. der Vollzug dieser Verordnung im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen dieser Verordnung vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Auflagen, Bedingungen oder Befristungen erteilt werden. Zur Gewährleistung dieser Bestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

§ 6

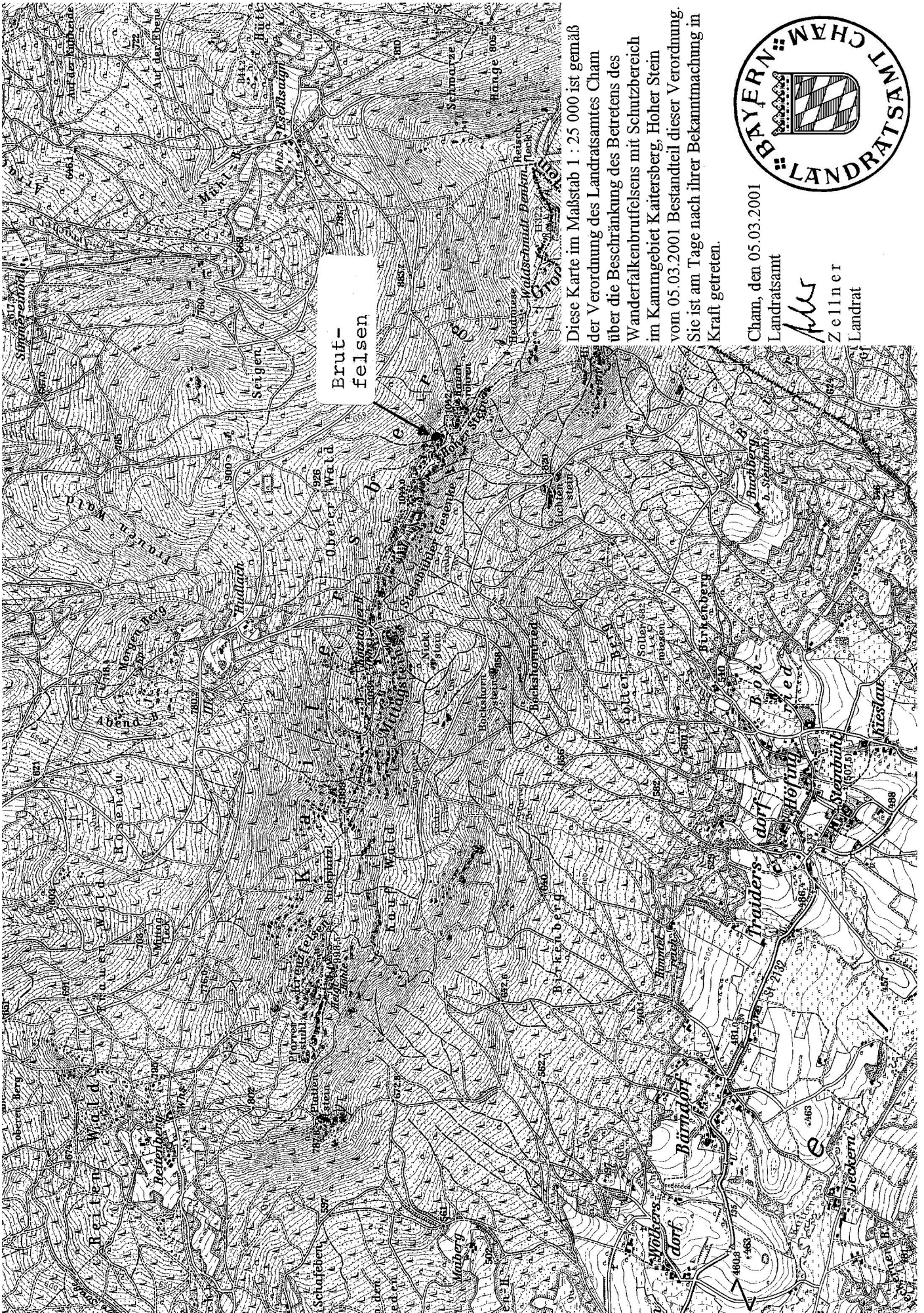
Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 52 Abs. 2 Nr. 5 Bayerischen Naturschutzgesetz kann mit einer Geldbuße bis 50.000,00 DM belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig § 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

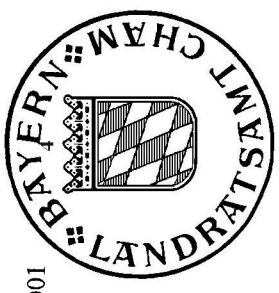
Cham, 05.03.2001

Landratsamt Cham
Zellner, Landrat

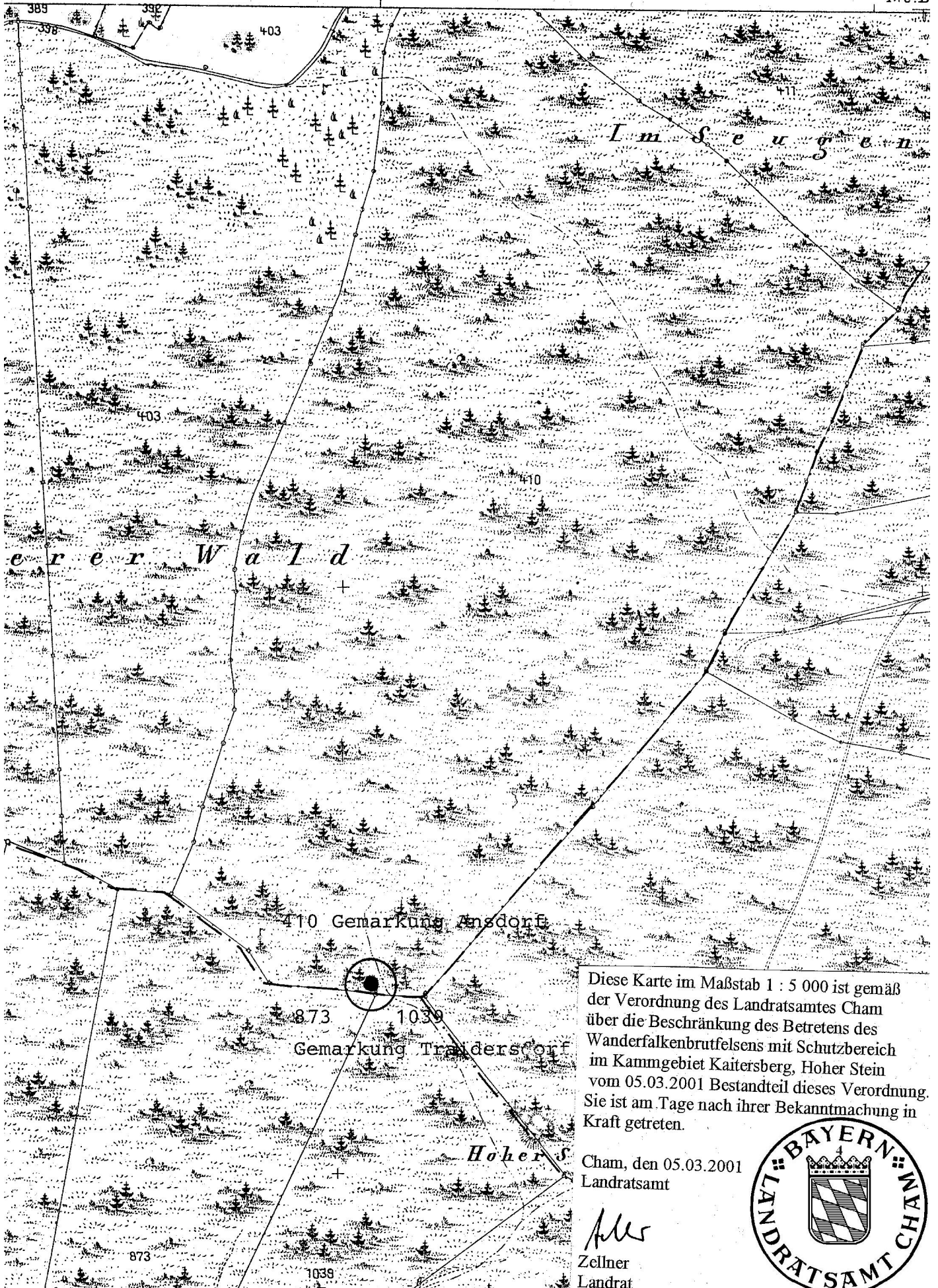


Brutfelsen

Diese Karte im Maßstab 1 : 25 000 ist gemäß der Verordnung des Landratsamtes Cham über die Beschränkung des Betretens des Wanderfalkenbrutfelsens mit Schutzbereich im Kammggebiet Kattersberg, Hoher Stein vom 05.03.2001 Bestandteil dieser Verordnung. Sie ist am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft getreten.



Cham, den 05.03.2001
 Landratsamt
 A. Müller
 Zeller
 Landrat



Diese Karte im Maßstab 1 : 5 000 ist gemäß der Verordnung des Landratsamtes Cham über die Beschränkung des Betretens des Wanderfalkenbrutfelsens mit Schutzbereich im Kammgebiet Kartersberg, Hoher Stein vom 05.03.2001 Bestandteil dieser Verordnung. Sie ist am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft getreten.

Cham, den 05.03.2001
Landratsamt

Alu
Zellner
Landrat



Haushaltssatzung des Schulverbandes Rötzt für das Haushaltsjahr 2001

I.

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) und Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) hat die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Rötzt in ihrer öffentlichen Sitzung am 07.02.2001 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2001 beschlossen, die hiermit gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG und 40 ff. KommZG i. V. m. Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2001 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **756.000 DM**

und im

Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **76.000 DM** ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verwaltungsumlage

Umlegung nach der Schülerzahl:

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Verwaltungshaushalt** wird auf **620.000 DM** festgesetzt. Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt. Die Verbandsschule wurde bis zum 1. 10. 2000 von insgesamt **364** Verbandsschülern (ohne Gast Schüler) besucht. Die Verwaltungsumlage beträgt somit je Verbandsschüler **1.703,30 DM**.

Investitionsumlage

Umlegung nach der Schülerzahl:

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Vermögenshaushalt** wird auf **20.000 DM** festgesetzt. Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt. Die Investitionsumlage beträgt somit je Verbandsschüler **54,95 DM**.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben wird nach dem Haushaltsplan auf **100.000 DM** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2001 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Cham hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 19.02.2001, Az.: 941/64 (2001) festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Ge-

schäftsstelle des Schulverbandes Rötzt der Stadtverwaltung Rötzt, Rathausstraße 1, 92444 Rötzt während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rötzt, den 28.02.2001 Schulverband Rötzt
Sturm, Schulverbandsvorsitzender

Bekanntmachung

Der Stadtrat Cham hat in seiner Sitzung am 22. Februar 2001 den Erlass folgender Sondersatzungen beschlossen:

1. Sondersatzung über die Erhebung von Beiträgen zur Deckung des Aufwandes für die Erneuerung des „Apothekergässchen“
2. Sondersatzung über die Erhebung von Beiträgen zur Deckung des Aufwandes für die Verbesserung von „Marktplatz“ sowie Teilfläche der „Rosenstraße“
3. Sondersatzung über die Erhebung von Beiträgen zur Deckung des Aufwandes für die Verbesserung der Ortsstraße „Kammerdorf“, Teilanlage „gemeinsamer Geh- und Radweg“
4. Sondersatzung über die Erhebung von Beiträgen zur Deckung des Aufwandes für die Verbesserung der Ortsstraße „Lucknerstraße“, Teilanlagen „Parkstreifen“, „Fahrbahn“ und „Gehweg“ und
5. Sondersatzung über die Erhebung von Beiträgen zur Deckung des Aufwandes für die Verbesserung der „Ortsdurchfahrt Kothmaißling“, Teilanlage „Gehweg“.

Die Satzungen treten zum 01. Januar 1999 in Kraft. Die Satzungen liegen im Rathaus Cham, Marktplatz 2, Zimmer 202 während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht auf.

Cham, 28.02.2001 Stadt Cham
Hackenspiel, 1. Bürgermeister

Ausschreibung Stadt Kötztling

Die Stadt Kötztling Herrenstraße 5, 93444 Kötztling, Tel.Nr. 09941- 602-146, Fax: 09941-9464146 beabsichtigt, für den Kurpark „Auwiesen“, den Zentralparkplatz und das „Haus des Gastes“ in Kötztling durch Dienstleistungs- und Liefervertrag im Rahmen einer Öffentlichen Ausschreibung nach VOL/A **landschaftsgärtnerische Arbeiten** in den Jahren 2001 bis 2004 zu vergeben.

Die Leistungen umfassen im wesentlichen Pflegemaßnahmen für ca. 69.644 m², Pflanzenlieferungen und Pflanzarbeit für die Frühjahrspflanzung und für den Sommerflor auf ca. 6000 m². Die Arbeiten sind jeweils in der gesamten Vegetationsperiode 2001 bis 2004 auszuführen.

Eine Vergabe der Leistungen in Losen ist nicht vorgesehen. Änderungsvorschläge oder Nebenangebote sind zugelassen. Die Verdingungsunterlagen können ab dem 05.03.2001 bis zum 16.03.2001 beim Bauamt der Stadt Kötztling, Herrenstraße 5, 93444 Kötztling, gegen Vorlage eines Verrechnungsschecks (der nicht erstattet wird) in Höhe von 25 DM angefordert oder dort nach telefonischer Anmeldung eingesehen werden.

Die Angebote in deutscher Sprache sind, gekennzeichnet mit der Leistungsart im verschlossenen Umschlag, bis zum 29.03.2001 bei der Stadt Kötztling – Bauamt-, Herrenstr. 5, 93444 Kötztling, zuzustellen oder dort (Rathaus der Stadt Kötztling „Bauamt – Zi.Nr. 206) abzugeben. Die Zuschlags- und Bindefrist endet am 12.04.2001.

Bietergemeinschaften müssen durch Erklärung gesamtschuldnerisch mit bevollmächtigtem Vertreter haftbar sein. Dem Angebot sind Nachweise entsprechend Ausschreibungsunterlagen beizufügen. Bei Aufträgen über 100 000 DM erfolgt ein Rückhalt i.H. von 3 v.H. für die Dauer der Gewährleistung durch Einhaltung oder Gewährleistungsbürgschaft. Zahlungen erfolgen nach VOL/B und den Vertragsbedingungen der Ausschreibungsunterlagen.

Stelle zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen ist die Regierung der Oberpfalz, 93039 Regensburg, Telefon (0941) 5680-324, Telefax (0941) 5680-399.

Kötzting, 18.02.2001 Stadt Kötzting
Ludwig, 1. Bürgermeister

Bekanntmachung

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);

Widmung gemäß Art. 6 Abs. 1 BayStrWG der städtischen Grundstücke Flst.Nr. 1286 und 1300/1 (Teilfläche) Gmkg. Windischbergedorf als ausgebauter öffentlicher Feld- und Waldweg und als Ortsstraße

Gemäß Beschluss Nr. 245 des städtischen Bau-, Wohnungs- und Verkehrsausschusses Cham wird das städtische Grundstück Flst.Nr. 1286 Gmkg. Windischbergedorf als ausgebauter öffentlicher Feld- und Waldweg und die noch nicht gewidmete Teilfläche des städtischen Grundstücks Flst.Nr. 1300/1 Gmkg. Windischbergedorf als Ortsstraße gewidmet. Diese Teilfläche wird der bereits bestehenden Ortsstraße Schlammering angegliedert.

Die Widmungsverfügung vom 02.03.2001 gilt zwei Wochen nach ihrer Bekanntmachung als bekannt gegeben (Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG).

Die Widmungsverfügung mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung, einschließlich Widmungsunterlagen, kann in der Zeit vom

13.03.2001 bis 17.04.2001

im Rathaus Cham, Bauverwaltung Zimmer Nr. 201, Marktplatz 2, 93413 Cham, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Cham, 02.03.2001 Stadt Cham
Hackenspiel, 1. Bürgermeister

Öffentliche Ausschreibung

1. **Auftraggeber:** SV – Tiefenbach, vertret. d. 1. Vorsitzenden Manfred Servi und 1.Bgm Müller, Hauptstrasse 33, 93464 Tiefenbach
2. a) **Verfahrensart:** Öffentliche Ausschreibung
b) **Vertragsform:** Bauvertrag
3. a) **Ausführungsort:** 93464 Tiefenbach, Landkreis Cham
b) **Auftragsgegenstand:**
Neubau einer Zweifachturnhalle in Tiefenbach

Gewerk 1: Baumeisterarbeiten

Schutzgebühr 100,-- DM	
Erdarbeiten	ca. 6000 m ³
Mauerwerk 36,5 cm	ca. 100 m ³
Mauerwerk 24 cm	ca. 60 m ³
Stb.Fundamente	ca. 125 m ³
Stb. Fundamentplatte	ca. 1200 m ²
Stb. Stützwand	ca. 120 m ³
Stb.Stützen	ca. 8 m ³
Stb.Decken	ca. 350 m ²

Baustahl IVS	ca. 9 to
Baustahl IV M	ca. 2 to

Gewerk 2: Zimmererarbeiten

Schutzgebühr 80,-- DM	
Dachbinder Stützsw. 27 m	6 Stck.
Bauholz BS 11	ca. 55 m ³
Bauholz BS 18	ca. 20 m ³
Bauholz S 10	ca. 20 m ³
Schalung Kerto-Q	ca. 30 m ³

Gewerk 3: Dachdeckerarbeiten

Schutzgebühr 50,-- DM	
Dachdeckung	ca. 1500 m ²
Aufdachdämmung	ca. 1200 m ²

Gewerk 4: Holzbauarbeiten

Schutzgebühr 40,-- DM	
Holzwände	ca. 760 qm
Wärmedämmung	ca. 650 qm
OSB-Bodenbelag	ca. 160 qm

Gewerk 5: Spenglerarbeiten

Schutzgebühr 40,-- DM	
Dachrinnen	ca. 115 lfdm
Traufblech	ca. 100 lfdm
Fallrohre	ca. 50 lfdm

Gewerk 6: Elektroarbeiten

Schutzgebühr 80,-- DM	
Verteilung	2 Stck.
EIB-Buskomponenten	ca. 120 Stck.
Leitungen	ca. 8.500 lfdm
Leuchten	ca. 220 Stck.
Rettungszeichenleuchten	ca. 15 Stck.
ELA-Anlage	2 Stck.

Gewerk 7: Blitzschutz DIN VDE 0185/1/2

Schutzgebühr 20,-- DM	
Dachleitung	ca. 250 lfdm
Ableitung	ca. 110 lfdm
Fundamenterder	ca. 210 lfdm

Gewerk 8: Heizungs/Lüftungsanlage

Schutzgebühr 100,-- DM	
Heizkessel, ölbefeuert,	1 Stck. 140KW
Stahl-,Kupfer-,Kunststoffltg.	880 lfdm
Heizkörper	14 Stck
Fußbodenheizung	145 m ²
Schwingbodenheizung	850 m ²
Zuluftgeräte, 1300 m ³ /Std.	3 Stck.
Abluftgeräte 1300 m ³ /Std.	3 Stck.
Warmwasserbereiter 750 Liter	1 Stck.
Heizungsverteiler	5 Heizkreise

Gewerk 9: Sanitäranlage

Schutzgebühr 100,-- DM	
Abwasserltg. Guss/Kunststoff DN50-100	65 lfdm
Bewässerungsltg. Kunststoff DN15-50	390 lfdm
Einrichtungsgegenstände	34 Stck.

Gewerk 10: Kunststoff-Fenster/Türelemente

Schutzgebühr 50,-- DM	
Fenster-/Türelemente	ca. 37 Stck

Gewerk 11: Metall-/Stahlbau

Schutzgebühr 40,-- DM	
Tonnendach	ca. 80 qm
Eingangsfassade	ca. 80 qm

Gewerk 12: Glaserarbeiten

Schutzgebühr 30,-- DM	
Fenster-/Türelemente	ca. 37 Stck
Festverglasung	ca. 220 m ²

Gewerk 13: Abdichtungsarbeiten

Schutzgebühr 30,-- DM	
Schweißbahn	ca. 1300 m ²

- Gewerk 14: **Putzarbeiten**
Schutzgebühr 40,-- DM
 Innenputzarbeiten ca. 1300 m²
 Außenputzarbeiten ca. 250 m²
- Gewerk 15: **Estricharbeiten**
Schutzgebühr 50,-- DM
 Dämmung ca. 650 m²
 Zementestrich ca. 800 m²
- Gewerk 16: **Fliesenarbeiten**
Schutzgebühr 60,-- DM
 Wandfliesen ca. 300 m²
 Bodenfliesen ca. 450 m²
- Gewerk 17: **Malerarbeiten**
Schutzgebühr 60,-- DM
 Wandflächen ca. 1000 m²
 Fassadenanstrich ca. 300 m²

4. Ausführungsfristen:

Baubeginn: Juni 2001; Fertigstellung August 2002
 Einzelfristen gem. den jeweilig angegebenen Ausführungsfristen

5. a) **Anforderung der Unterlagen für die Gewerke 1-5 und 10-17** ab Montag 12. März 2001 beim Architekturbüro Schneider & Partner, Am Rohrgarten 9, 93449 Waldmünchen
Versand der Unterlagen ab 19. März 2001
Anforderung der Unterlagen für die Gewerke 8-9
 ab Montag 12. März 2001 beim Ingenieurbüro Breu-Muhr GmbH, Nanzing 16, 93489 Schorndorf
Versand der Unterlagen ab 19. März 2001
Anforderung der Unterlagen für die Gewerke 6-7
 ab Montag 12. März 2001 beim Ingenieurbüro Richard Müller, Regenstauerstr. 3, 93142 Maxhütte-Haidhof
Versand der Unterlagen ab 19. März 2001
 Einsichtnahme in Verdingungsunterlagen und Pläne zu den üblichen Geschäftszeiten nach telefonischer Anmeldung in den oben genannten Büros.
- b) **Kosten und Zahlung:** Ausgabe der Verdingungsunterlagen nur in bar oder gegen Verrechnungsscheck (die Kosten werden nicht zurück erstattet). Der Versand der Leistungsverzeichnisse erfolgt 2-fach als Kopie.
6. a) **Schlusstermin für Angebotseingang:** ist die Angebotseröffnung (s.Nr. 7b)
- b) **Anschrift:**
 Die Angebote sind in einem fest verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift
 „Angebot über.....für den Neubau einer Zweifachturnhalle in Tiefenbach“
 einzureichen bei: **Gemeinde Tiefenbach, Hauptstrasse 33, 93464 Tiefenbach.**
 Das Risiko der Postzustellung trägt der Bieter.
- c) **Sprache:** deutsch
7. a) **Zur Angebotseröffnung zugelassenen Personen:**
 Bieter und deren Bevollmächtigte
- b) **Datum, Uhrzeit und Ort der Angebotseröffnung:**
 Angebotsabgabe: **Dienstag 10. April 2001, um 10.00 Uhr** im Rathaus der Gemeinde Tiefenbach, Hauptstrasse 33, 93464 Tiefenbach

Angebotseröffnung: ab 10.00 Uhr in der Reihenfolge der vorstehenden Gewerkeauflistung

8. **Kaution und sonstige Sicherheiten:**
 Bei Aufträgen mit einer Auftragssumme über DM 500.000 hat der Auftragnehmer für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag eine Sicherheit in Höhe von 5 v.H. der Auftragssumme durch selbstschuldnerische Bürgschaft eines in der Europäischen Gemeinschaft zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers zu leisten. Bei Aufträgen über DM 100.000,-- DM erfolgt für die Dauer der Gewährleistung ein Rückhalt in Höhe von 3 v.H. des Auftragswertes durch Einbehalt oder Gewährleistungsbürgschaft.
9. **Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen:**
10. **Rechtsform der Bietergemeinschaft:**
 Bei Bietergemeinschaften ist die Rechtsform mit der Bewerbung dem Auftraggeber bekannt zugeben
11. **Mindestbedingungen:**
 Dem Angebot sind folgende Nachweise beizufügen.
 a) Umsatz in Bauleistungen in den letzten drei Geschäftsjahren, b) ausgeführte, vergleichbare Leistungen in den letzten drei Geschäftsjahren mit Angabe der Auftraggeber, der Ausführungsarten und der Ausführungszeiten, c) Zahl der in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, gegliedert nach Berufsgruppen, d) die für die Ausführung der zu vergebenden Leistung zu Verfügung stehenden technische Ausrüstung, e) das für die Leistung und Aufsicht vorgesehene Personal, f) nach Anforderung eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 der Gewerbeordnung oder bei ausländischen Bewerbern/Bietern statt oder neben dem Auszug gleichwertige Bescheinigungen von Gerichts- oder Verwaltungsbehörden ihres Herkunftslandes, nicht älter als 3 Monate, g) siehe Ausschreibungsunterlagen
12. **Bindefrist:** 15. Juni 2001
13. **Zuschlagskriterien:**
 Der Zuschlag wird nach § 25 VOB/A auf das Angebot erteilt, das unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichsten Gesichtspunkte als das annehmbarste erscheint. Ein Angebot kann von der Wertung ausgeschlossen werden, wenn die unter Nr. 11 genannte Bescheinigung nicht rechtzeitig vorgelegt wird.
14. **Änderungsvorschläge oder Nebenangebote:**
 sind zugelassen.
15. **Weitere Auskünfte:**
 Stelle zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen:
 Regierung der Oberpfalz, VOB-Stelle, 93047 Regensburg – Emmeramsplatz 8
- Tiefenbach, 06.03.2001 Gemeinde Tiefenbach
 Müller, 1. Bürgermeister

Deckblatt

**Verordnung des Landratsamtes Cham zur Änderung der
Verordnung des Landkreises Cham über die Beschränkung des Betretens des
Wanderfalkenbrutfelsens mit Schutzbereich im Kammgebiet Kaitersberg, Hoher Stein**



Inhalt

Bekanntmachungen Landratsamt und Landkreis:

- 3. Sitzung des Kreisausschusses 13
- Hinweis auf eine Öffentliche Ausschreibung nach VOB Teil A; 14
Kreisstraße CHA 5; Ausbau zwischen Nößwartling und Zenching
- Hinweis auf eine Öffentliche Ausschreibung nach VOB Teil A; 14
Kreisstraße CHA 3; Neubau der Brücke über den Pointbach in Altrandsberg
- Offenes Verfahren nach VOB/A; 14
Generalsanierung Realschule Furth i. Wald BA II
- Offenes Verfahren nach VOB/A 14
Generalsanierung Konrad-Adenauer-Realschule Roding, BA II / Bauphase 6

Sonstige Bekanntmachungen:

- Vollzug des Bestattungsgesetzes (BestG) und der Verordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes (BestV); Erweiterung des bestehenden kirchlichen Friedhofs in Lam 15
- Bekanntmachung der Geschäftsordnung und Verbandssatzung des Schulverbandes Mittelschule Bad Kötzting 15
- Verordnung des Landratsamtes Cham zum Schutz des Lebensraumes für den Luchs im Steinbühler Gesenke des Kaitersberges 17
- Verordnung des Landratsamtes Cham zur Änderung der Verordnung über die Beschränkung des Betretens des Wanderfalkenbrutfelsens mit Schutzbereich im Kammgebiet Kaitersberg, Hoher Stein 18

- 3 Stellenplan 2015 Landkreis Cham
- 4 Wirtschaftsplan 2015 der Kreiswerke; Haushaltsbeschluss
- 5 Kreishaushalt 2015; Erlass der Haushaltssatzung zum Kreishaushalt und zum Wirtschaftsplan der Kreiswerke
- 6 Finanzplanung 2014-2018 gem. § 1 Abs. 3 Nr. 2 KommHV-Doppik, Fortschreibung des Investitionsprogramms vom 07.04.2014
- 7 Weiterbau Berufsschul-Kompetenzzentrum Cham; Bauabschnitt II: Modul 2, Fachbereich Kfz und Modul 3 Fachbereich Metall; Bau- und Finanzierungsbeschluss
- 8 Gesundheitsregion Plus; Antrag des Landkreises Cham auf Förderung einer Geschäftsstelle
- 9 Sana Kliniken des Landkreises Cham GmbH; Genehmigung der Entlastung des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2013
- 10 Landkreismusikschule Cham, Änderung der Gebührensatzung ab dem Schuljahr 2015/16
- 11 Gebietsbetreuung im Naturpark Oberer Bayerischer Wald; Finanzierung ab dem 01.04.2015
- 12 Übertragung der Aufgabenträgerschaft für die Stadtbusverkehre auf die Stadt Cham
- 13 Jahresrechnung 2014 des Landkreises Cham; Genehmigung der erheblichen über- und außerplanmäßigen Auszahlungen
- 14 Jahresabschluss 2013 des Landkreises Cham; Vorlage an den Kreisausschuss (Art. 88 Abs. 2 LKrO) und örtliche Rechnungsprüfung (Art. 89 LKrO)
- 15 Jahresabschluss 2011 des Landkreises Cham; Feststellung und Entlastung gem. Art. 88 Abs. 3 LkrO
- 16 Jahresabschluss 2012 des Landkreises Cham; Feststellung und Entlastung gem. Art. 88 Abs. 3 LkrO
- 17 Resolution des Kreistages des Landkreises Cham zum Ausbau und zur Elektrifizierung der „Metropolenbahn“ Nürnberg / München – Prag via Schwandorf - Furth im Wald; Aufnahme in den Bundesverkehrswegeplan 2015
- 18 Verschiedenes, Wünsche und Anträge

Öffentliche Bekanntmachung

Am **Montag, 02.03.2015, 15:00** Uhr beginnt im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Cham, Rachelstr. 6, 93413 Cham, die **3. Sitzung des Kreisausschusses**.

Tagesordnung

I. Öffentliche Sitzung:

- 1 Kreishaushalt 2015, Haushaltsbeschluss
- 2 Kreishaushalt 2015; Festsetzung der Kontingente der Kreiszuschüsse und der sonstigen rechtlichen und vertraglichen Verpflichtungen

II. Nichtöffentliche Sitzung

Cham, 23.02.2015

Landratsamt Cham
Franz Löffler, Landrat



Hinweis auf eine Öffentliche Ausschreibung nach VOB Teil A

- 1) Landratsamt Cham, Rachelstraße 6, 93413 Cham
 Telefon: 09971 / 78 335 Telefax: 09971 / 845 335
 E-Mail: tiefbau@lra.landkreis-cham.de

Die vollständigen Verdingungsunterlagen können **nur** über die Vergabeplattform: www.auftraege.bayern.de; ab Freitag den **27.02.2015, 13:00 Uhr** angefordert werden.
 Hinweis: Abgabe der Angebote nur in Papierform und Datei DA.84

- 1.1) Bezeichnung des Auftrages:
Kreisstraße CHA 5; Ausbau zwischen Nößwartling und Zenching
- 1.2) Art des Auftrages:
 Ausführung von Bauleistungen, VOB/A
Ort der Ausführung:
 93473 Arnschwang / OT Zenching

Cham, 23.02.2015 Landratsamt Cham
 Franz Löffler, Landrat



Hinweis auf eine Öffentliche Ausschreibung nach VOB Teil A

- 1) Landratsamt Cham, Rachelstraße 6, 93413 Cham
 Telefon: 09971 / 78 335 Telefax: 09971 / 845 335
 E-Mail: tiefbau@lra.landkreis-cham.de

Die vollständigen Verdingungsunterlagen können **nur** über die Vergabeplattform: www.auftraege.bayern.de; ab Freitag den **27.02.2015, 13:00 Uhr** angefordert werden.
 Hinweis: Abgabe der Angebote nur in Papierform und Datei DA.84

- 1.1) Bezeichnung des Auftrages:
Kreisstraße CHA 3; Neubau der Brücke über den Pointbach in Altrandsberg
- 1.2) Art des Auftrages:
 Ausführung von Bauleistungen, VOB/A
Ort der Ausführung:
 93468 Gemeinde Miltach / OT Altrandsberg

Cham, 23.02.2015 Landratsamt Cham
 Franz Löffler, Landrat



Offenes Verfahren nach VOB/A

- a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):

Name	Landkreis Cham
Straße	Rachelstraße 6
PLZ, Ort	93413 Cham
Telefon	(09971) 78-334
Telefax	(09971) 845-334
E-Mail:	peter.zelenka@lra.landkreis-cham.de

- b) Vergabeverfahren:
 Offenes Verfahren nach VOB/A
- Baumaßnahme:
 Generalsanierung Realschule Furth i. Wald BA II
- c) Art des Auftrages:
 Ausführung von Bauleistungen
- d) Ort der Ausführung:
 Carl-Clos-Str. 1, 93437 Furth i. Wald
- e) Art der Leistungen:
Gewerke
 1 Baumeisterarbeiten
 2 Gerüstarbeiten
 3 Zimmer- und Holzbauarbeiten
 4 Dachdeckungsarbeiten
 5 Klempnerarbeiten
 6 Fenster- und Fassadenelemente
 7 Wärmedämmverbundsystem
 8 Sonnenschutzarbeiten

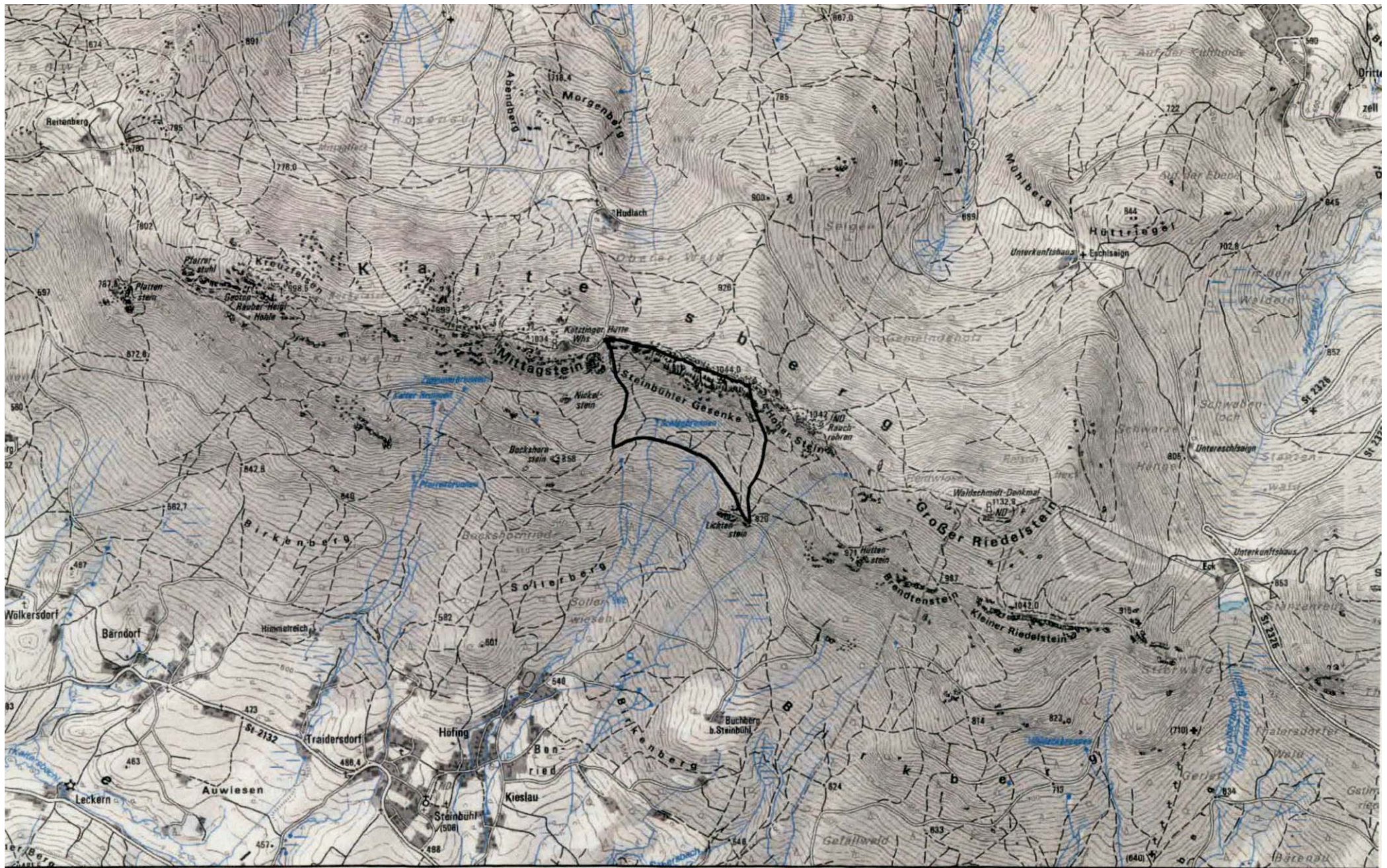
Die vollständigen Verdingungsunterlagen können nur über die Vergabeplattform der Deutschen eVergabe unter dem Link: www.auftraege.bayern.de ab **28.02.2015, 12.00 Uhr**, angefordert werden.
 Hinweis: Abgabe der Angebote nur in Papierform
 Submissionstermin: **Dienstag, 24.03.2015**

Cham, den 23.02.2015 Landkreis Cham
 Franz Löffler, Landrat



Offenes Verfahren nach VOB/A

- a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):
- | | |
|----------|--|
| Name | Landkreis Cham |
| Straße | Rachelstraße 6 |
| PLZ, Ort | 93413 Cham |
| Telefon | (09971) 78-334 |
| Telefax | (09971) 845-334 |
| E-Mail: | peter.zelenka@lra.landkreis-cham.de |
- b) Vergabeverfahren:
 Offenes Verfahren nach VOB/A
- Baumaßnahme:
 Generalsanierung Konrad-Adenauer-Realschule Roding, BA II / Bauphase 6
- c) Art des Auftrages:
 Ausführung von Bauleistungen
- d) Ort der Ausführung:
 Mozartstraße 5, 93426 Roding
- e) Art der Leistungen:
Gewerke
 01 Abbruch- und Rückbauarbeiten
 02 Baumeisterarbeiten
 03 Estricharbeiten
 04 Naturwerksteinarbeiten
 05 Trockenbauarbeiten
 06 Maler- und Lackierarbeiten
 07 Tischlerarbeiten-Innentüren
 08 Bodenbelagsarbeiten
 09 Metallbauarbeiten-Brandschutzelemente



Stand: 08.12.2014

Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung
(www.geo-daten.bayern.de)

Datenaufbereitung: Landratsamt Cham
(www.landkreis-cham.de)

Rechtlicher Hinweis der Bayerischen Vermessungsverwaltung:
„Die Darstellung der Flurkarte ist als Eigentumsnachweis nicht geeignet.“

Schutzbereich Betretungsregelung Steinbühler Gesenke

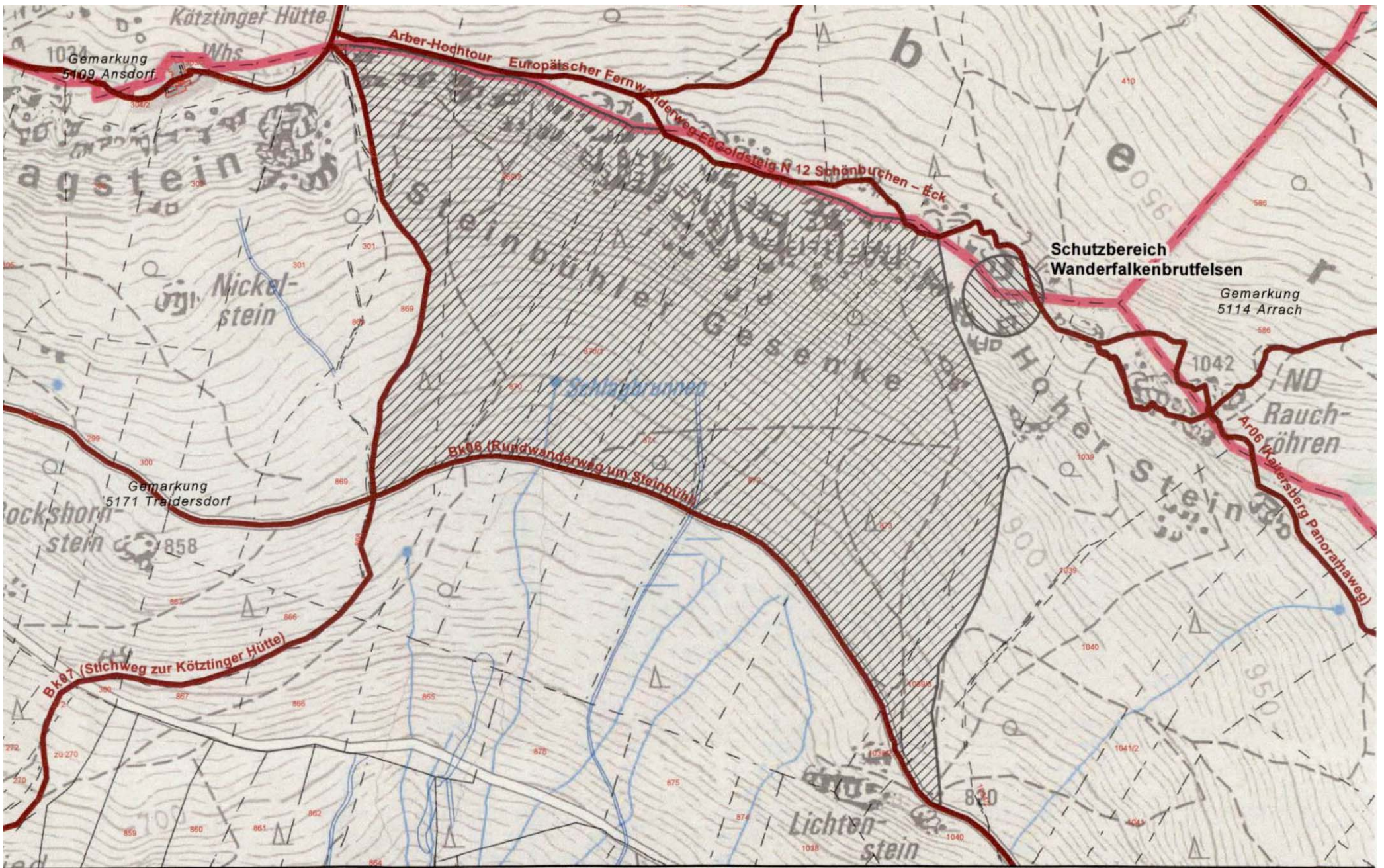
Anlage zur Verordnung des Landratsamtes vom **24. Feb. 2015**

Cham, den **24. Feb. 2015**, Löffler, Landrat

Handwritten signatures and initials:
 Löffler
 [Signature]

1:25.000





Stand: 08.12.2014

Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung
(www.geodaten.bayern.de)

Datenaufbereitung: Landratsamt Cham
(www.landkreis-cham.de)

Rechtlicher Hinweis der Bayerischen Vermessungsverwaltung:
„Die Darstellung der Flurkarte ist als Eigentumsnachweis nicht geeignet.“

Schutzbereich Betretungsregelung Steinbühler Gesenke
 Anlage zur Verordnung des Landratsamtes vom 24. Feb. 2015
 Cham, den 24. Feb. 2015, Löffler, Landrat

1:6.000



Handwritten signatures in blue ink.

Die vollständigen Verdingungsunterlagen können nur über die Vergabeplattform der Deutschen eVergabe unter dem Link: www.auftraege.bayern.de angefordert werden, ab **Montag den 02.03.2015, 12.00 Uhr**.

Hinweis: Abgabe der Angebote nur in Papierform
Submissionstermin: **Mittwoch, 08.04.2015 ab 9.30 Uhr**.

Cham, den 24.02.2015 Landkreis Cham
Franz Löffler, Landrat

**Vollzug des Bestattungsgesetzes (BestG) und der Verordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes (BestV);
Erweiterung des bestehenden kirchlichen Friedhofs in Lam**

Das Kath. Pfarramt Lam, Marktplatz 12, 93462 Lam hat unter Vorlage von Plänen um die Genehmigung zur Erweiterung des bestehenden kirchlichen Friedhofs in Lam auf dem Grundstück Flur-Nr. 6 bzw. 6/34 der Gemarkung Lam, Markt Lam ersucht.

Dieses Vorhaben wird hiermit gemäß § 32 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes - BestV- i.d.F. vom 01.03.2001 (GVBl. S. 92, ber. S. 190) öffentlich bekannt gegeben, mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen vorzubringen.

Die Pläne liegen drei Wochen zur Einsichtnahme beim Landratsamt Cham -Gesundheitsamt-, Zimmer 020, in der Altenstadter Straße 7, 93413 Cham öffentlich aus. Die Auslegungsfrist beginnt am Tag nach der Bekanntgabe im Amtsblatt für den Landkreis Cham.

Cham, 24.02.2015 Landratsamt Cham
Franz Löffler, Landrat

Bekanntmachung der Geschäftsordnung und Verbandssatzung des Schulverbandes Mittelschule Bad Kötzing

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Mittelschule Bad Kötzing hat in ihrer Sitzung am 24. Februar 2015 eine Geschäftsordnung und eine Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes (Verbandssatzung) erlassen. Sowohl die Geschäftsordnung als auch die Satzung treten am 01. März 2015 in Kraft und sind genehmigungsfrei.

Die Geschäftsordnung und die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Mittelschule Bad Kötzing liegen im Rathaus, Zimmer-Nr. 2, Schulstr. 2, 93466 Chamerau während der allgemeinen Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Chamerau, 25.02.2015 Stefan Baumgartner
Erster Bürgermeister und
Schulverbandsvorsitzender

Verordnung des Landratsamtes Cham zum Schutz des Lebensraumes für den Luchs im Steinbühler Gesenke des Kaitersberges vom 24.02.2015

Aufgrund von § 59 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG -) vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 24 des Gesetzes vom 06. Juni 2013 (BGBl I S. 1482), in Verbindung mit Art. 31 Abs. 1 und Art. 43 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG –) vom 23. Februar 2011 (GVBl S. 82, BayRS 791-1-UG), geändert durch § 2 Abs. 19 des Gesetzes vom 08. April 2013 (GVBl S. 174) erlässt das Landratsamt Cham folgende Verordnung:

§ 1 Schutzgegenstand

- (1) Die Verordnung gilt für den Bereich Steinbühler Gesenke am Kaitersberg.
Der Schutzbereich umfasst Teilflächen folgender Grundstücke: Fl.Nrn. 869, 869/2, 870, 870/1, 871, 872, 873, 1039, 1039/3, 1039/2 und 1040 Gemarkung Traidersdorf. Die Grenzen des Schutzbereiches sind in den Karten Maßstab 1: 6 000 und Maßstab 1: 25 000, die als Anlagen Bestandteil dieser Verordnung sind, dargestellt.
(2) Die Karten sind beim Landratsamt Cham als untere Naturschutzbehörde archivmäßig verwahrt und dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.
(3) Der Schutzbereich ist durch entsprechende Beschilderung für jedermann deutlich gekennzeichnet.

§ 2 Schutzzweck

Zweck dieser Verordnung ist es, Störungen für den hochbedrohten Luchs fernzuhalten und somit für diesen das Steinbühler Gesenke als Rückzugsgebiet und zur Jungenaufzucht zu sichern und zu verbessern.

§ 3 Verbote

- (1) Es ist ganzjährig verboten, das Steinbühler Gesenke in dem in § 1 Abs. 1 dieser Verordnung genannten Gebiet zu betreten.
Zum Betreten im Sinne dieser Verordnung gehört auch:
1. das Reiten,
2. das Radfahren oder sonstige sportliche Betätigungen,
3. das Pilze sammeln,
4. das Klettern.
(2) Das Verbot gilt nicht für
1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Aufgaben des Jagdschutzes,
2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung,
3. notwendige Unterhaltungsmaßnahmen an Wegen im Schutzgebiet.
(3) Forstrechtliche oder straßenverkehrsrechtliche Regelungen bleiben unberührt.

§ 4 Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann das Landratsamt Cham unter den Voraussetzungen des § 67 Abs. 1 und Abs. 3 BNatSchG, Art. 56 BayNatschG im Einzelfall eine Befreiung erteilen.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 57 Abs. 2 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich dem Verbot des § 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Nach Art. 57 Abs. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu zehntausend Euro belegt werden, wer fahrlässig dem Verbot des § 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Cham, 24.02.2015

Landratsamt Cham
Franz Löffler, Landrat

Verordnung des Landratsamtes Cham zur Änderung der Verordnung über die Beschränkung des Betretens des Wanderfalkenbrutfelsens mit Schutzbereich im Kammgebiet Kaitersberg, Hoher Stein vom 24.02.2015

Aufgrund von § 59 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzge-

setz - BNatSchG -) vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 24 des Gesetzes vom 06. Juni 2013 (BGBl I S. 1482), in Verbindung mit Art. 31 Abs. 1 und Art. 43 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG –) vom 23. Februar 2011 (GVBl S. 82, BayRS 791-1-UG), geändert durch § 2 Abs. 19 des Gesetzes vom 08. April 2013 (GVBl S. 174) erlässt das Landratsamt Cham folgende Verordnung:

§ 1 Änderung einer Verordnung

Die Verordnung des Landratsamtes Cham über die Beschränkung des Betretens des Wanderfalkenbrutfelsens vom 05.03.2001 (Amtsblatt für den Landkreis Cham Nr. 10 vom 08.03.2001) wird wie folgt geändert:

1. Das in § 3 Satz 1 enthaltene Datum „30.06.“ wird ersetzt durch „15.07.“.
2. § 3 wird mit folgendem Satz 3 ergänzt:
„Sollte nach Feststellung des Landratsamtes keine Wanderfalkenbrut im Schutzbereich stattfinden, kann das Landratsamt Cham ab 10.04. jeden Jahres das Verbot für das laufende Jahr aussetzen.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Cham, 24.02.2015

Landratsamt Cham
Franz Löffler, Landrat